

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens St. Michael der Gemeinde Bodenkirchen**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bodenkirchen folgende Satzung:

## **Erster Teil:** Allgemeine Vorschriften

### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bodenkirchen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) Die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) Diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

**Zweiter Teil:**  
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der jeweiligen Buchungszeit für das Kind.

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

(a) für eine Buchungszeit von 4 bis 5 Stunden	109 €
(b) für eine Buchungszeit von 5 bis 6 Stunden	118 €
(c) für eine Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden	128 €
(d) für eine Buchungszeit von 7 bis 8 Stunden	138 €
(e) für eine Buchungszeit von 8 bis 9 Stunden	148 €

In den Gebühren sind sämtliche Kosten wie etwa Spielgeld, Teegeld, Auslagen für Portfolio usw. enthalten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

**Dritter Teil:**  
Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung vom 17. Juni 2021 tritt zum 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Bodenkirchen, 23.10.2023

---

Monika Maier  
Erste Bürgermeisterin